

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter

<http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html>

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Experimental Geosciences
an der Universität Bayreuth**

Vom 1. August 2007

**In der Fassung der Änderungssatzung
Vom 22. September 2016**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Zulassung zum Studium, Qualifikation
- § 3 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zulassung zur Prüfung
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 11 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 12 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile
- § 13 Formen studienbegleitender Prüfungen
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Mündliche Abschlussprüfung
- § 16 Leistungspunktsystem
- § 17 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
- § 18 Prüfungsnoten
- § 19 Prüfungsgesamtnote
- § 20 Bestehen der Prüfung
- § 21 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 22 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Ungültigkeit der Prüfung
- § 27 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis
- § 28 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Modulübersicht

Anhang 2: Modulare Struktur, Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

§ 1

Zweck der Prüfung

¹Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudienganges *Experimental Geosciences* wird festgestellt, ob der Kandidat Kompetenzen in der Wissenschaft der festen Erde gezeigt und die von der Prüfungsordnung vorgesehenen Fachkenntnisse in den experimentellen Geowissenschaften sowie einem Nebenfach erworben hat.

²Durch die Masterprüfung als Abschluss wird festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden selbständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ³Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften den akademischen Grad eines Master of Science (abgekürzt: M.Sc.). ⁴Der Masterstudiengang verfolgt durch eine forschungsbezogene Ausbildung das Ziel, Absolventen so auszubilden, dass sie sich weitgehend selbstständig in eine Fragestellung aus Forschung und Entwicklung einarbeiten sowie zur Bearbeitung geeigneter wissenschaftlicher Methoden identifizieren können.

§ 2

Zulassung zum Studium, Qualifikation

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind:

1. die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung und
2. ein Studienabschluss mit mindestens der Prüfungsnote gut oder besser in einem Bachelorstudiengang der Naturwissenschaften an der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss; als gleichwertiger Abschluss werden folgende Abschlüsse anerkannt:
 - a) ein mit der Prüfungsnote gut oder besser absolvierter Bachelorstudiengang einer anderen Hochschule in Deutschland mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
 - b) ein mit der Prüfungsnote gut oder besser abgeschlossenes Studium der Natur- oder Ingenieurwissenschaften mit dem Studienabschluss Erste Staatsprüfung für ein naturwissenschaftliches Lehramt an Gymnasien oder ein Diplom;

- c) ein erfolgreich mit der Prüfungsnote gut oder besser absolvierter Studiengang an einer ausländischen Hochschule mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen.
- d) Sonstige Abschlüsse mit der Prüfungsnote gut oder besser, wenn diese Prüfungsleistungen umfassen, die Prüfungsleistungen in einem Bachelorstudiengang der Naturwissenschaften an der Universität Bayreuth gleichwertig sind.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und 63 BayHSchG.

- 3. Eine positive Begutachtung im Eignungsfeststellungsverfahren für den Masterstudiengang *Experimental Geosciences*. Das Eignungsfeststellungsverfahren ist durch die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang *Experimental Geosciences* an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungssatzung *Experimental Geosciences*) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
 - 4. Abweichend von § 6 Abs. 1 Nr. 15 der Immatrikulationssatzung werden Grundkenntnisse der deutschen Sprache empfohlen.
- (2) Wurden bei einem Studienabschluss Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, die bereits Anforderungen des Masterstudiengangs *Experimental Geosciences* entsprechen, dann werden diese Studien- und Prüfungsleistungen in den Grenzen des § 9 dieser Ordnung angerechnet.
 - (3) ¹Weicht die Qualifikation im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 vom geforderten Niveau ab, so kann der Prüfungsausschuss dem Kandidaten die Auflage machen, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen innerhalb der ersten zwei Semester Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von maximal zwölf Leistungspunkte (LP) und maximal zwölf Semesterwochenstunden (SWS) zu erbringen. ²Ist durch diese zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen dieses Niveau nicht zu erreichen, besteht keine Möglichkeit zum Zugang zum Masterstudiengang *Experimental Geosciences*.
 - (4) Für eine Zulassung zum Masterstudium darf die Summe der SWS aller zur Auflage gemachten zusätzlichen Lehrveranstaltungen, verringert um die SWS aller angerechneten Lehrveranstaltungen, acht SWS nicht überschreiten.
 - (5) Die Entscheidungen in den Fällen der Abs. 2 bis 4 trifft der gemäß § 4 eingerichtete Prüfungsausschuss.

§ 3

Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium des Masterstudienganges Experimental Geosciences besteht aus den in Anhang 1 beschriebenen Modulen.
- (2) Die Studienzeit beträgt inklusive der Masterarbeit und der Prüfungszeiten vier Semester (Regelstudienzeit).
- (3) Mit Ausnahme der Masterarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung werden alle Teilprüfungen studienbegleitend absolviert.
- (4) Der zeitliche Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt höchstens 111 SWS für die erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie fünf Monate für die Masterarbeit. ²Die Zahl der zu erwerbenden LP beträgt 120.
- (5) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Zulassung zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ³Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzendem und drei weiteren Mitgliedern; der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je einen Ersatzvertreter. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreter werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ⁵Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses

ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen.

- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.
- (6) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. ²Diese stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen. ³Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) ¹Prüfer sind alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 7

Zulassung zur Prüfung

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 1. allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
 2. die Einschreibung als Studierender der Universität Bayreuth im Masterstudiengang *Experimental Geosciences*.
- (2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer diese oder eine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule oder in einem verwandten Studiengang bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruches im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden ist.

§ 8

Zulassungsverfahren

¹Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang *Experimental Geosciences* gilt der Studierende als zur Prüfung zugelassen, es sei denn, es stehen Versagungsgründe nach § 7 Abs. 2 entgegen; in diesem Fall erhält der Studierende einen ablehnenden Bescheid (§ 4 Abs. 5 Satz 1). ²Anträge gemäß § 9 und § 17 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹An der Universität Bayreuth oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland in anderen Studiengängen verbrachte Studienzeiten sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bis zu einer Höhe von 30 Leistungspunkten angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs *Experimental Geosciences* entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) ¹Einschlägige Studienzeiten an ausländischen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag in der Regel bis zu einer Höhe von 30 Leistungspunkten anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Leitungsgremium beantragen. ⁵Das Leitungsgremium gibt der gemäß Abs. 3 Satz 4 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 10

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen in der Regel vier Wochen nicht überschreiten; sie werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. ³Ein Nachtermin kann zum nächsten regulären Prüfungstermin festgelegt werden.

- (2) ¹Der Kandidat soll sich in der Regel den studienbegleitenden Prüfungen in dem Semester unterziehen, in dem er die entsprechende Lehrveranstaltung besucht hat. ²Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag.
- (3) ¹Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine werden durch den jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (4) Eine Anmeldung zu den einzelnen Teilprüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.
- (5) ¹Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Teilprüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des fünften Semesters ablegen kann, oder legt er eine Teilprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

§ 11

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus wichtigem Grund nicht und/oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen. ⁵Studienbegleitende Teilprüfungen dürfen höchstens um ein Semester verschoben werden. ⁶Die Masterprüfung ist spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters abzulegen. ⁷Beurlaubungen nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG sind, sofern sie aus den gleichen Gründen erfolgt sind, entsprechend zu berücksichtigen.

§ 12

Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) Die Prüfung setzt sich zusammen aus:
 1. den im Anhang 2 aufgeführten studienbegleitenden Teilprüfungen,
 2. der Masterarbeit und
 3. einer mündlichen Abschlussprüfung nach § 15.
- (2) ¹Die studienbegleitenden Teilprüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ²Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ³Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 2, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

§ 13

Formen studienbegleitender Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Referaten, schriftlichen Hausarbeiten (Berichten) und Forschungsberichten in englischer Sprache abgelegt.
- (2) ¹Klausuren dauern wenigstens 45 und höchstens 90 Minuten. ²Sie beziehen sich auf den Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (4) ¹Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. ²Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvermeidbarer Weise verzögert wird. ³Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 18 werden von dem jewei-

ligen Prüfer festgesetzt. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder im Falle des Satzes 7 von mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁷In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen.

- (5) ¹Die Klausurnoten werden spätestens vier Wochen nach Festsetzung der Noten durch Aushang zusammen mit einem Hinweis auf die Regelung zur Wiederholung von Teilprüfungen (§ 21) bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht.
- (6) ¹Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers durchgeführt. ²Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Teilprüfung in der Regel 20 Minuten betragen. ³Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁵Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 18 festgesetzt.
- (7) ¹Mit Einverständnis des Kandidaten können Studierende des Studienganges als Zuhörer zugelassen werden. ²Die Bewertung ist dem Kandidaten nach der Prüfung bekannt zu machen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (8) ¹Referate werden im Laufe des zugehörigen Seminars gehalten, und dauern ca. 45 Minuten. ²Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. ³Das Referat (Vortragsleistung) wird von zwei Prüfern oder einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers abgenommen. ⁴Über die Vortragsleistung ist eine Niederschrift mit Namen des Kandidaten, des Prüfers und des Beisitzers, dem Ort, der Zeit und Zeitdauer, dem Gegenstand und Ergebnis und gegebenenfalls besonderer Vorkommnisse des Vortrags anzufertigen. ⁵Die Niederschrift ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁶Die Noten für die Vortragsleistung werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 18 festgesetzt.
- (9) ¹Schriftliche Hausarbeiten werden im Laufe oder im direkten Anschluss des zugehörigen Seminars verfasst. ²Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeit beträgt drei Wochen. ⁴Der Umfang einer Hausarbeit darf fünfzehn Seiten nicht überschreiten. ⁵Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁶In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁷Weist der Kandidat durch ärztliches

Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁸Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (10) ¹Forschungsberichte sind eine längere schriftliche Ausarbeitung zu selbstdurchgeführter Laborarbeit. ²Sie werden im Laufe oder direkten Anschluss des zugehörigen Laborpraktikums im Stile einer wissenschaftlichen Publikation verfasst. ³Die Ausgabe der jeweiligen Forschungsarbeit erfolgt durch einen an der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften gemäß § 5 Abs. 2 prüfungsberechtigten Hochschullehrer des entsprechenden Fachs über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Beginn jedes Semesters. ⁴Der Umfang eines Forschungsberichtes sollte 30 Seiten nicht überschreiten. ⁵Die Bearbeitungsfrist endet mit dem Ende des zum Laborpraktikum gehörenden Semesters. ⁶In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens drei Wochen verlängern. ⁷Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁸Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (11) ¹Die Bewertung der Hausarbeiten und der Forschungsberichte erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. ²Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvermeidbarer Weise verzögert wird. ³Wird die Hausarbeit/der Forschungsbericht mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie/er von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 18 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder im Falle des Satzes 7 von mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Hausarbeit/des jeweiligen Forschungsberichtes vorliegen. ⁷In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen. ⁸Ein korrigiertes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit/des jeweiligen Forschungsberichts verbleibt bei den Prüfungsakten. ⁹Noten für die Hausarbeit/den Forschungsbericht werden spätestens vier Wochen nach Festsetzung der Noten durch die Zustellung eines Einzelbescheides an den Kandidaten bekannt gegeben.

§ 14 Masterarbeit

- (1) ¹In der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, selbständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine neuartige Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. ²Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden.
- (2) Der Kandidat kann einen Hochschullehrer, der zum Prüfer im Masterstudiengang *Experimental Geosciences* bestellt ist, als Prüfer vorschlagen.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt am Ende des dritten Semesters durch einen an der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften gemäß § 5 Abs. 2 prüfungsberechtigten Hochschullehrer des entsprechenden Fachs über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Arbeit soll im vierten Semester in den Studienverlauf integriert werden. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf fünf Monate nicht überschreiten. ³In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens sechs Wochen verlängern. ⁴Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (6) ¹Die Masterarbeit ist in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten.
- (7) ¹Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (8) ¹Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema einmal unter Angabe triftiger Gründe mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückzugeben. ²Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (9) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5. ²Die

Gutachten sollen spätestens einen Monat nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 18 aufgeführten Noten fest. ⁴Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.

- (10) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. ²In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. ³Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.
- (11) ¹Bei Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ²Eine Masterarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (12) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 15

Mündliche Abschlussprüfung

- (1) ¹Eine mündliche Abschlussprüfung zum Thema der Masterarbeit und zu Inhalten des gesamten Masterstudiums wird als letzter Prüfungsbestandteil von zwei Prüfern oder einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers durchgeführt. ²Die mündliche Abschlussprüfung soll circa 4 Wochen nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden. ³Der Termin wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt, möglichst unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches. ⁴Die mündliche Abschlussprüfung dauert in der Regel 45 Minuten. ⁵Ein Beisitzer fertigt über die Prüfung ein Protokoll an. ⁶Über die Prüfungsleistung ist eine Niederschrift mit Namen des Kandidaten, der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, dem Ort, der Zeit und Zeitdauer, dem Gegenstand und Ergebnis und gegebenenfalls besonderer Vorkommnisse der Prüfung anzufertigen. ⁷Die Niederschrift ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁸Die Noten für die Prüfung werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 18 festgesetzt. ⁹§ 14 Abs. 10 gilt entsprechend.
- (2) ¹Mit Einverständnis des Kandidaten können Studierende des Studienganges als Zuhörer zugelassen werden. ²Die Bewertung ist dem Kandidaten nach der Prüfung bekannt zu machen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 16

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang).
- (2) ¹Die Punktzahlen jeder Teilprüfung ergeben sich aus dem Anhang. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (3) ¹Mit der Absolvierung der Teilprüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die im Anhang vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Prüfungsfächer erbracht werden können. ²Sofern sich nicht aus der Studienordnung und aus dem Anhang eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.

§ 17

Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 18

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung) = 1,0 oder 1,3

- | | |
|---|-------------------------|
| „gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) | = 1,7 oder 2,0 oder 2,3 |
| „befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht) | = 2,7 oder 3,0 oder 3,3 |
| „ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) | = 3,7 oder 4,0 |
| „nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) | = 5,0 |
- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:
- | | |
|---|----------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend. |

§ 19

Prüfungsgesamnote

- (1) Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich als das gewichtete arithmetische Mittel aus:
1. Der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Teilprüfungen (Gewicht $\frac{1}{2}$). Diese Note berechnet sich ihrerseits als das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller Einzelnoten der studienbegleitenden Teilprüfungen der Module 1 bis 8 (siehe Anhang 1). In die Berechnung der Prüfungsgesamtnote gehen nur die Noten der studienbegleitenden Teilprüfungen ein; die Noten für Leistungsnachweise bleiben unberücksichtigt. Werden in einem Bereich mehr als die in dieser Prüfungsordnung geforderten Teilprüfungen abgelegt, so gehen in die Berechnung nur die besten Teilprüfungen ein. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
 2. Die Note aus der Masterarbeit (1/3).
 3. Die Note aus der mündlichen Abschlussprüfung (1/6).
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.

- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 20

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und in jeder studienbegleitenden Teilprüfung mindestens „ausreichend“ lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte einschließlich Masterarbeit und mündlicher Abschlussprüfung erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 2 Abs. 3 erfüllt sind.
- (2) Hat ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte nicht erreicht, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden.
- (3) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine oder mehrere studienbegleitende Teilprüfungen, die mündliche Abschlussprüfung oder für die Masterarbeit keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. Hierüber ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5.

§ 21

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen; sie kann frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (2) ¹Die erstmals nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten abzulegen; sie kann frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁵Eine zweite Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung ist nicht möglich.

- (3) ¹Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Wiederholung zum nächsten regulären Prüfungstermin mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach der Bekanntgabe der Note für die Masterarbeit zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (4) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung, der mündlichen Abschlussprüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (5) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Teilprüfungen zulässig. ²Werden Teilprüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 22

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Teilprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Teilprüfungsergebnisse beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Der Kandidat ist nicht berechtigt, von den Prüfungsakten insgesamt oder in Teilen Kopien anzufertigen.

§ 24

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 25

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Teilprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekanntgegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat, ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende gemäß § 10 einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 26

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad „Master of Science“ zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung M.Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, die Durchschnittsnoten, alle Teilprüfungen, Art und Note der einzelnen Prüfungen, Note der mündlichen Abschlussprüfung, Thema und Note der Masterarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Der Entzug des Grades „Master of Science“ richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 28 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2007/2008 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben. *)

*) Die Änderungssatzung beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

¹Diese Satzung tritt am 23. September 2016 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2016/2017 in den Studiengang einschreiben.

Anhang 1: Modulübersicht

Experimental Geosciences	Modul 1	Modul 2
	Experimental Methods	Data Evaluation and Interpretation
12 SWS	6 SWS	6 SWS
14 LP	8 LP	6 LP

Research Techniques	Modul 3	Modul 4	Modul 5	Modul 6	Modul 7
	Literature Research	Research Seminars	Laboratory Practice I	Laboratory Practice II	Laboratory Practice III
91 SWS	8 SWS	8 SWS	25 SWS	25 SWS	25 SWS
69 LP	12 LP	9 LP	16 LP	16 LP	16 LP

Wahlpflichtmodul	Modul 8
	Wahlpflichtmodul1
8-12 SWS	8-12 SWS
11 LP	11 LP

Masterarbeit	Modul 9
	Masterarbeit
5 Monate	5 Monate
26 LP	26 LP

Abschlussprüfung	
4 Wochen nach Abgabe der Masterarbeit	mündliche Abschlussprüfung

1 Mindestens 11 LP aus einem oder mehreren Wahlpflichtfächern, je nach angestrebter Vertiefung.

Anhang 2: Modulare Struktur, Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise¹

Zeichenerklärung:

a	b	c	d	e	f	g
---	---	---	---	---	---	---

Spalte a: Art der Veranstaltung:

- V: Vorlesung
- Ü: Übung
- P: Laborpraktikum
- FP: Forschungspraktikum
- S: Seminar

Spalte b: Zahl der Semesterwochenstunden

Spalte c: Art der benoteten Teilprüfung:

- mP: mündliche Prüfung
- sP: schriftliche Prüfung (Klausur)
- T: Testate von Experimenten
- Ü: Übungsblätter
- H: schriftliche Hausarbeit
- F: schriftlicher Forschungsbericht
- R: Referat
- A: Anwesenheit

Spalte d: Art des Leistungsnachweises:

- T: Testate von Experimenten
- Ü: Übungsblätter
- A: Anwesenheit

1 Der Kanon der Lehrveranstaltungen kann von Jahr zu Jahr geringen Änderungen unterliegen. Die aktuell angebotenen Lehrveranstaltungen sind dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. In Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Fachvertreter können inhaltlich ähnliche, hier nicht gelistete Veranstaltungen wahrgenommen werden.

Spalte e: Leistungspunkte (LP)

Spalte f: Bezeichnung der Veranstaltung

Spalte g: Semester der Durchführung

Modul 1: Experimental Methods (6 SWS, 8 LP)

a	b	c	d	e	f	g
V	2	sP oder mP		2	Diffraction Methods	1 oder 2
Ü/P	1		T/Ü	2	Exercises to Diffraction Methods	1 oder 2
V	2	sP oder mP		2	Spectroscopic Methods	1 oder 2
Ü/P	1		T/Ü	2	Exercises to Spectroscopic Methods	1 oder 2

Modul 2: Data Evaluation and Interpretation (6 SWS, 6 LP)

V/P	2	sP		2	High Pressure Experimental Techniques and Applications to the Earth's Interior	1 oder 2
V	2	sP		2	Introduction to Thermodynamics	1 oder 2
Ü	1		Ü	2	Exercises to Introduction to Thermodynamics	1 oder 2

Modul 3: Literature Research (8 SWS, 12 LP)

Die Veranstaltung des Moduls wird viermal in den Semestern 1 - 4 wiederholt.

S	2	R oder H		3	Literature Seminar	1 - 4
---	---	----------	--	---	--------------------	-------

Modul 4: Research Seminars (8 SWS, 9 LP)

Die Veranstaltung des Moduls wird viermal in den Semestern 1-4 wiederholt. In den ersten drei Semestern erfolgt der Leistungsnachweis durch Anwesenheit (A). Im letzten Studiensemester wird ein Vortrag gehalten (R).

S	2	R	A	2/3	Research Seminar	1 - 4
---	---	---	---	-----	------------------	-------

Module 5 - 7: Research Practice I-III (25 SWS, 16 LP)

Die Veranstaltung wird dreimal in den Semestern 1-3 mit unterschiedlichen Problemstellungen und Techniken wiederholt.

FP	25	F		16	Research Practice	1 - 3
----	----	---	--	----	-------------------	-------

Modul 8: Wahlpflichtmodul (8-12 SWS, mind. 11 LP)

Die Veranstaltungen des Moduls sind Wahlpflichtveranstaltungen. Es sind mindestens 11 LP zu erbringen. Die Wahl des Kontextstudiums soll im Hinblick auf den angestrebten Vertiefungsbereich erfolgen. Es ist möglich, die 11 LP aus unterschiedlichen Bereichen zu wählen. Weitere Veranstaltungen können nach Entscheidung des Prüfungsausschusses in die Liste der wählbaren Veranstaltungen aufgenommen werden. Die Art des Leistungsnachweises (Spalte d) wird zu Beginn des Semesters vom jeweils verantwortlichen Hochschullehrer bekanntgegeben.

Modul 8A: The Solid Earth

V	2	sP oder mP		2	The System of the Solid Earth	1, 2 oder 3
V	2	sP oder mP		2	Introduction to Geophysics	1, 2 oder 3
V	2	sP oder mP		2	Planetary Geology	1, 2 oder 3
V	3	sP oder mP		3	Introduction to Geodynamics	1, 2 oder 3

Modul 8B: Festkörperphysik

a	b	c	d	e	f	g
V+Ü	8	sP oder mP		4 + 2	Experimentalphysik C1	1 oder 2
V+Ü	8	sP oder mP		4 + 2	Experimentalphysik C2	2 oder 3

Modul 8C: Material Science and Catalysis

V	2	sP oder mP		3	Computer chemistry	1, 2 oder 3
V	2	sP oder mP		3	Basic Materials and synthesis	1, 2 oder 3
P	6			4	Practical in synthesis and characterization	1, 2 oder 3
V+S	3 + 1	sP oder mP		6	Application of advanced materials	1, 2 oder 3
P	14			9	Practical in advanced materials	1, 2 oder 3

Modul 8D: Informatik

V+Ü	4 + 2	sP oder mP		8	Konzepte der Programmierung	1, 2 oder 3
V+Ü	4 + 2	sP oder mP		8	Software Engineering	2 oder 3
V+Ü	4 + 2	sP oder mP		8	Rechnerarchitektur und Rechner- netze	1, 2 oder 3
V+Ü	2 + 1	sP oder mP		4	Betriebssysteme	2 oder 3

Modul 8E: Kristallographie

V	2	sP oder mP		3	Kristallographie für Materialwissen- schaftler	1, 2 oder 3
Ü	1			1	Übungen zu Kristallographie für Ma- terialwissenschaftler	1, 2 oder 3
P	10	sP oder mP		10	Vertiefungspraktikum Kristallogra- phie	1, 2 oder 3
V	2	sP oder mP		4	Strukturbestimmung mit Röntgenpul- verbeugung	1, 2 oder 3
Ü	1				Übungen zur Strukturbestimmung mit Röntgenpulverbeugung	1, 2 oder 3
V	3	sP oder mP		5	Kristallographie	1, 2 oder 3
Ü	1				Übungen zu Kristallographie	1, 2 oder 3

Modul 8F: Umweltgeochemie

V+Ü	2 + 2	sP oder mP		5	Hydrogeochemische Modellierung	1, 2 oder 3
V+P/Ü	0,5 + 1,5	sP oder mP		2,5	Paläo- und Umweltmagnetismus	1, 2 oder 3
V+P/Ü	0,5 + 1,5	sP oder mP		2,5	Lumineszenzdatierung	1, 2 oder 3

Modul 9: Masterarbeit (5 Monate, 26 LP)

FP		F		26	Masterarbeit	4
----	--	---	--	----	--------------	---